

RS OGH 1960/2/23 3Ob44/60

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1960

Norm

EO §74

EO §369

Rechtssatz

Wird mit dem Antrag auf Räumungsexekution oder eine andere Exekution im Sinne des§ 369 EO nicht zur Hereinbringung der Kosten des Exekutionsantrages und der weiteren Exekutionskosten zum Beispiel ein Fahrnisexekutionsantrag verbunden, gebührt dem betreibenden Gläubiger, der zur Hereinbringung der Exekutionskosten gesondert Fahrnisexekution beantragt, nur die entsprechende Verwindungsgebühr zum Räumungsexekutionsantrag und die Kosten für diesen Vollzugsantrag nach Tarifpost 1 unter Zugrundelegung der hereinzubringenden Kosten als Bemessungsgrundlage.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 44/60

Entscheidungstext OGH 23.02.1960 3 Ob 44/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0002175

Dokumentnummer

JJR_19600223_OGH0002_0030OB00044_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at